

Satzung

§ 1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "Carsharing-Union Markt Schwaben e.V.", abgekürzt "CMS". Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 30580.

1.2 Sitz des Vereins ist Markt Schwaben.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes im Bereich Mobilität und Verkehr durch Carsharing.

2.2 Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing)
- Öffentlichkeitsarbeit und Information über Carsharing
- Initiativen zur Verbreitung von Carsharing
- Die Verknüpfung des Carsharing mit anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus und Bahn, Fahrrad, Zufußgehen).

§ 3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 AO).

§4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem 18. Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) oder juristische Personen werden.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

4.5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mehr als 100€ im Rückstand bleibt, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben

Satzung

werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

4.6 Quernutzer aus anderen Vereinen gelten nicht als Mitglieder und sind nicht stimmberechtigt..

§ 5. Mitgliedsbeitrag

5.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6. Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und des/r Kassenprüfers/in;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
- die Beschlussfassung zu Anträgen;
- die Änderung der Satzung;
- die Beschlussfassung zur qualitativen Erweiterung des Fuhrparks (Anzahl der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugklasse) oder sofern ein Betrag von 20000,-Euro überschritten wird.
- Berufungen gegen den Ausschluss bzw. die Nichtaufnahme von Mitgliedern.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
oder

- wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Satzung

7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

7.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

7.6 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

7.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern, sowie zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.8 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.

7.9 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

7.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Satzung

§ 8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt sind.

8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den VCD Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9.3 Bei Unwirksamwerden einer der in dieser Satzung enthaltenen Klauseln behalten die anderen ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde am 11.10.2011 und 24.04.12 in Markt Schwaben beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Markt Schwaben, den 04.02.2013